

HILFLOSENTSCHÄDIGUNG

Bedingungen für den Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung

Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz können Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der AHV haben wenn:

- sie in leichtem, mittleren oder schweren Grad hilflos sind;
- die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat;
- sie keinen Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung der obligatorischen Unfallversicherung oder der Militärversicherung haben.

Als hilflos gilt, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Körperpflege, Essen usw.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.